

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An die Mitglieder
der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg

Der Vorstand

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

26.11.2021

Unser Zeichen: Dr. M.

3G-Regel gilt für die Praxisinhaber und die Beschäftigten sowie Besucher

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

am Mittwoch hatten wir Sie darüber informiert, dass das Sozialministerium Baden-Württemberg die Regelungen des neu in Kraft getreten Infektionsschutzgesetzes für die Arztpraxen im Land für nicht umsetzbar hält. Das betrifft aber ausschließlich die aus der Gesetzgebung hervorgegangene **Verpflichtung des arbeitstäglichen Testens auch geimpfter oder genesener Mitarbeitender der Praxis oder der geimpften oder genesenen Ärzt*innen / Psychotherapeut*innen selbst.** Wir sind dem Sozialministerium dafür ausgesprochen dankbar, sorgt es doch dafür, dass eine enorme zusätzliche Belastung von den Praxen genommen wurde.

Das Ministerium hat uns gebeten, Sie darauf hinzuweisen, dass die Praxen dennoch selbstredend den Regelungen unterliegen, die für **alle Betriebe** gelten:

- In den **Arzt- und Psychotherapeutenpraxen gilt die 3G-Regel** für Praxisinhaber, Beschäftigte und Besucher*innen. Das bedeutet, dass **nur Zutritt zur Praxis hat, wer geimpft, genesen oder arbeitstätig getestet ist und diesen Nachweis bei sich führt.**
- Die **3G-Regel** gilt nicht für Patient*innen und deren notwendigen Begleitpersonen.
- Der Impf- oder Genesenenstatus muss vom Arbeitgeber kontrolliert und derzeit nur einmalig erfasst und dokumentiert werden; der negative Testnachweis ist an jedem Tag zu kontrollieren und zu dokumentieren, an dem die Arbeitsstätte betreten wird.
- Beschäftigte haben **eigenverantwortlich Sorge** dafür zu tragen, dass sie gültige 3G-Nachweise vorlegen können. Damit ist ein Selbsttest zur Eigenanwendung ohne Überwachung bei Ungeimpften nicht ausreichend. Beschäftigte und Arbeitgeber können hierfür die kostenfreien Bürgertests oder Testangebote des Arbeitgebers in Anspruch

nehmen. Arbeitgeber haben ihren Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, gemäß § 4 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten. Falls Sie Ihren Beschäftigten darüber hinaus selbst ein Testangebot zur Verfügung stellen, beachten Sie bitte, dass für jede Arztpraxis derzeit nach TestV nur die Kosten für 10 Antigen-Tests je in der Praxis tätiger Person pro Monat übernommen werden.

- Bei Beschäftigten, die keinen 3G-Nachweis vorlegen können oder wollen und infolgedessen die Arbeitsleistung nicht erbringen, können arbeitsrechtliche Konsequenzen drohen.
- Die 3G-Regel gilt auch für Besucherinnen und Besucher. Besucher*innen sind alle, die die Praxis betreten, wie z.B. Handwerker, aber **nicht** Patient*innen oder deren notwendigen Begleitpersonen z.B. Erziehungsberechtigte, Betreuer*innen.

Beste Grüße

Ihre



Dr. med. Norbert Metke
Vorsitzender des Vorstands



Dr. med. Johannes Fechner
stellv. Vorsitzender des Vorstands